

80. Wird einem Reichspostbeamten, der einen Betriebsunfall erlitten hat und deswegen auf Grund des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 Pension erhält, durch § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes ein Anspruch auf Ersatz seines weitergehenden Schadens gegen die Betriebsverwaltung eines Bundesstaates als Urheberin des Unfalls schlechthin, oder nur dann versagt, wenn sich der Anspruch auf § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes gründet?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 15. Oktober 1908 i. S. L. (Rl.) w. Preuß.
Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI 584/07.

- I. Landgericht Kottbus.
- II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger war nach der Bestellung einer Postsendung in einem der Staatsbahn gehörigen Bahnwärterhause die Wendeltreppe hinabgestürzt, infolge der dabei erlittenen Verletzungen postdienstunfähig und nach Maßgabe des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 pensioniert worden. Er verklagte den Eisenbahnfiskus weil die fehlerhafte und gefährliche Anlage der Treppe seinen Sturz verursacht habe, auf Schadensersatz zur Ausgleichung seines Mindereinkommens.

Das Kammergericht wies die Klage auf Grund des § 12 Abs. 2 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes ab. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

... „Nach § 12 Abs. 1 des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte usw. gehen die dem Verletzten auf Grund des § 1 Haftpfl.-Ges. gegen Eisenbahnbetriebsunternehmer zustehenden Ansprüche auf die Betriebsverwaltung, die dem Verletzten auf Grund des Fürsorgegesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschriften Pensionen, Kosten des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge über. Abs. 2 lautet:

„Weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge stehen dem Verletzten . . . gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zu.“

Gemäß Abs. 3 bestimmt sich die Haftung anderer, in § 10 nicht bezeichneter Personen (d. i. anderer als der Betriebsverwaltung, in deren Dienst der Unfall sich ereignet hat, und ihrer Betriebsbeamten) nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Jedoch soll die Entschädigungsforderung gegen den Dritten auf die Betriebsverwaltung insoweit übergehen, als sie zu den in Abs. 1 bezeichneten Zahlungen auf Grund des Fürsorgegesetzes verpflichtet ist.

Es handelt sich hier um die Frage, ob eine im Reichsdienste stehende Person, wie sie in § 1 Abs. 1 des Fürsorgegesetzes näher bezeichnet ist, die im Dienste, aber außerhalb der Betriebsverwaltung, bei der sie beschäftigt war, einen Betriebsunfall erlitten hat und deswegen nach § 1 des Fürsorgegesetzes oder nach sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften Pension (Heilungskosten, Renten oder Sterbegelder) erhält, gegen den Urheber des Unfalls einen Anspruch auf Ersatz ihres weitergehenden Schadens dann hat, wenn dieser Urheber eine Betriebsverwaltung des Reichs oder eines Bundesstaats ist.

Der erkennende Senat hat sich in dem Urteil vom 11. Februar 1907, Rep. VI. 232/06 (Jurist. Wochenschr. 1907 S. 287) der Auffassung zugeneigt, daß der weitergehende Ersatzanspruch des Verletzten gegen das Reich oder einen Bundesstaat nur dann ausgeschlossen sei, wenn er sich auf § 1 Haftpfl.-Ges. gründe.

Diese Auffassung findet ihre Stütze in der Stellung des Abs. 2 in § 12, in der Begründung und in den Reichstagsverhandlungen zu dem Unfallfürsorgegesetz vom 15. März 1886, das in dem Gesetz vom 18. Juni 1901 nur eine neue, an die abgeänderten Unfallversicherungsgesetze sich anschließende Fassung erhalten hat. Dort ist vornehmlich davon die Rede, daß die Schadensersatzpflicht auf Grund des § 1 Haftpfl.-Ges., soweit sie das Maß der in dem vorgeschlagenen Gesetze zu gewährenden Fürsorge übersteige, zugunsten des Reichs und der Bundesstaaten beseitigt werden solle. Die Begründung zu §§ 7—9 des Entwurfs (§§ 10—12 des jetzigen Gesetzes) sagt sogar ausdrücklich, daß dritte Personen, einschließlich anderer bei dem Unfall konkurrierender Betriebsverwaltungen des Reichs, in deren Dienst der Verletzte nicht gestanden habe, nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen regresspflichtig bleiben.

Nach nochmaliger Prüfung trägt der Senat indes kein Bedenken, jene Meinung, die auch Vertretung in der Literatur gefunden hat (Das Recht 1905 S. 665, und wohl auch v. Landmann, in den Erläuterungen zu §§ 8—10 des Gesetzes vom 15. März 1886), aufzugeben und der Ansicht des Berufungsgerichts beizutreten, daß nach § 12 Abs. 2 alle weitergehenden Ansprüche des Verletzten gegen das Reich oder einen Bundesstaat, nicht bloß die auf Grund des § 1 Haftpfl.-Ges. zu erhebenden, ausgeschlossen sein sollen.

Die Richtung der Reichsgesetzgebung in der Unfallversicherung geht dahin, den außerhalb des Beschäftigungsbetriebes durch einen Betriebsunfall Verletzten auf die durch die Unfallversicherungsgesetze gewährte Entschädigung dann zu beschränken und ihm weitergehende Ersatzansprüche zu versagen, wenn der Urheber des Unfalls dieselbe physische oder juristische Person ist, wie der Unternehmer des Beschäftigungsbetriebes (vgl. § 140 Gew.U.B.G., § 151 U.B.G. für Land- und Forstwirtschaft, § 46 Abs. 2 Baull.B.G., § 138 Abs. 2 Seell.B.G.; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 65 S. 205). Es liegt

nahe, daß dieser Gedanke auf Entschädigungsansprüche der Beamten übertragen werden sollte, die in einem versicherungspflichtigen Betriebe des Reichs oder eines Bundesstaates beschäftigt sind und außerhalb dieses Betriebes eine Dienstbeschädigung erleiden, für die das Reich oder ein Bundesstaat verantwortlich ist.

Ein innerer Grund, warum die weitergehende Ersatzpflicht des Reichs oder eines Bundesstaates gegen den Beamten, wenn sie auf § 1 Haftpf.-Ges. beruht, wegfallen, dagegen eintreten soll, wenn sie auf einer sonstigen gesetzlichen Vorschrift beruht, ist nicht einzusehen. Die Meinung, der Gesetzgeber habe das Reich und die Bundesstaaten bei der Gefährdungshaftung günstiger stellen wollen, als bei der Haftung aus Verschulden, und deshalb nur bei der letzteren die weitergehende Ersatzpflicht zugelassen, findet im Gesetz oder in den Vorarbeiten dazu nicht den mindesten Anhalt, wie denn auch § 1 Haftpf.-Ges. nicht den einzigen Fall einer Gefährdungshaftung bildet.

Der Revision steht die Stellung des Abs. 2 in § 12 zur Seite, die auf eine innere Beziehung zu Abs. 1 hinzuweisen scheint, und es ist zuzugeben, daß, wenn man den Zusammenhang zwischen den Absf. 1 und 2 löst, der Zweck des Abs. 1, der lediglich für § 1 Haftpf.-Ges. vortwegnimmt, was in Abs. 3 allgemein bestimmt ist, nämlich daß die Ansprüche des Verletzten in Höhe der ihm geschuldeten Bezüge auf die zu ihrer Leistung verpflichtete Betriebsverwaltung übergehen, aus dem Gesetz nicht wohl erkennbar ist. Hierüber gibt indes die Entstehungsgeschichte des § 12 Abs. 1 deutlichen Aufschluß.

Nach der Begründung zu §§ 7—9 des Entwurfs zum Gesetz vom 15. März 1886 (§§ 8—10 dieses, §§ 10—12 des jetzigen Ges.) sollten in diesen Vorschriften, entsprechend den §§ 95, 97, 98 Gew.U.B.G., die anderweiten Schadenersatzansprüche behandelt werden, die den auf Grund des Entwurfs zu entschädigenden Personen aus Anlaß des Unfalls zustünden. § 9 des Entwurfs betraf das Verhältnis des Verletzten zu Dritten. Er hatte in den Absf. 1 und 2, sowie im Satz 2 des Abs. 3 im wesentlichen den gleichen Wortlaut wie heute § 12. Dagegen lautete Satz 1 des Abs. 3, entsprechend dem Satz 1 in § 98 Gew.U.B.G.:

„Die Haftung anderer, in dem § 7 (jetzt § 10) nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder

durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.“

Von diesem Wortlaut wurden die Ersatzansprüche aus § 1 Haftpfl.-Ges., der den Eisenbahnunternehmer unbeschränkt haften läßt, nicht betroffen. In der Tat war nach Erlassung des Gew.U.V.G. der Streit entstanden, ob die Eisenbahn als Dritte unabhängig von einem Verschulden dem Verletzten hafte (vgl. das Urteil des Reichsgerichts in den Entsch. in Zivilf. Bd. 23 S. 52, das die Frage zugunsten des Verletzten beantwortet hat). In der angeführten Begründung wird nun bemerkt:

„Die Fassung des § 9 ist dazu bestimmt, etwaigen Zweifeln über die Haftpflicht der Eisenbahnen, die sich bei einer wörtlichen Hinübernahme des § 98 U.V.G. ergeben könnten, vorzubugen.“

Der § 9 des Entwurfs ist mit dem Satz 1 des Abs. 3 Gesetz geworden. Danach sollte Abs. 1 nur zum Ausdruck bringen, daß ein Eisenbahnunternehmer als Dritter dem Verletzten auch gemäß § 1 Haftpfl. Ges., und nicht bloß aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit hafte. Abs. 1 ist dann in das Gesetz vom 18. Juni 1901 übergegangen, obwohl er wohl entbehrlich gewesen wäre, da Abs. 3 Satz 1, wiederum im Einklang mit § 140 (§ 98) Gew.U.V.G., die die Ersatzpflicht aus § 1 Haftpfl.-Ges. in sich schließende Fassung erhalten hat, daß die Haftung anderer, in § 10 nicht bezeichneter Personen, sich nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften bestimme.

Hieraus erhellt, daß Abs. 1 des § 12 keinen inneren Zusammenhang mit Abs. 2 hat. Fehlt aber ein solcher, so ist die Bestimmung des Abs. 2 nicht anders anzusehen, als stände sie in einem gesonderten Paragraphen. Nach ihrem klaren Wortlaut werden hierdurch weitergehende Ansprüche als auf die in Abs. 1 bezeichnete Entschädigung gegen das Reich und die Bundesstaaten dem Verletzten ganz allgemein verlag. Dem Wortlaute der Gesetzesbestimmung gegenüber können weder ihre Einfügung vor, statt richtiger nach Abs. 3, noch die Sätze in der Begründung, die für die Revision sprechen, in Betracht kommen. Übrigens hat schon das Berufungsgericht auf eine andere Stelle in der Begründung (abgedruckt bei v. Landmann, Die Unfallversicherungsgesetze S. 305) verwiesen, die nur im Sinne der angefochtenen Entscheidung verstanden werden kann.

Die landesgesetzlichen Fürsorgegesetze haben denn auch, soweit

sie die Haftung Dritter behandeln, übereinstimmend weitergehende Ansprüche der Verletzten aus den Landesgesetzen gegen das Reich ohne jede Einschränkung ausgeschlossen. Die Begründung zu § 12 des preuß. Gesetzes vom 18. Juni 1887, der diese Vorschrift enthält, bemerkt:

„Der Entwurf folgt ... denjenigen Erwägungen, aus denen in dem Reichsgesetz die Ansprüche der Beamten, die über die nach dem Reichsgesetz zu gewährenden Bezüge hinausgehen, gegenüber dem Reich und den Bundesstaaten beseitigt worden sind.

Gegenüber dem Reich ist die Beschränkung der Ansprüche der preussischen Beamten aus preussischen Landesgesetzen unbedingt ausgesprochen, weil auch das Reichsgesetz die weitergehenden Ansprüche verletzter Reichsbeamten gegen den preussischen Staat aus Reichsgesetzen unbedingt aufgehoben hat.“

Aus denselben Erwägungen haben auch die Unfallfürsorgegesetze der anderen Bundesstaaten weitergehende Ansprüche gegen das Reich verjagt.

Vgl. neben §§ 12, 13 des preuß. Gesetzes die Artt. 14, 15 des württembergischen, §§ 15, 16 des badischen, §§ 12, 13 des hessischen Gesetzes und Art. II der Elsaß-Lothringischen Verordnung, auch §§ 10—12 des sächsischen Gesetzes.

Die Regierungen und die gesetzgebenden Körperschaften dieser Bundesstaaten standen also bei dem Vorschlage und der Erlassung der landesgesetzlichen Fürsorgegesetze auf dem Boden der hier vertretenen Auffassung des Reichsgesetzes.

Wenn es auch wünschenswert gewesen wäre, daß man bei der neuen Fassung des Gesetzes im Jahre 1901 für die §§ 10 und 12 eine Ausdrucksweise und Anordnung gewählt hätte, die Mißverständnisse verhütet haben würde, so kann doch aus dem Unterbleiben dieser Änderungen kein Schluß zugunsten der Revision gezogen werden.

Ob endlich das Gesetz, indem es den Beamten die Schadenersatzansprüche aus dem gemeinen Recht gegen die ihnen fremde Betriebsverwaltung des Reichs oder eines Bundesstaates abschneidet, namentlich im Hinblick auf die gewaltige Ausdehnung der gewerblichen Betätigung von Reich und Bundesstaaten ungeteilte Billigung verdient und nicht vielfach zu Härten führt, ist hier nicht zu erörtern.“ ...